

Bekanntgabe des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis

zum Vorhaben „Herstellung von Hochwasserschutzmaßnahmen und Ausgleich von Retentionsvolumen im Zuge der Neuberechnung des Überschwemmungsgebietes der Wutach“, im Bereich der Flurstück Nrn. 3477, 3074 und 3471 auf der Gemarkung Riedböhringen

Die Stadt Blumberg hat beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz, als zuständige untere Wasserbehörde die wasserrechtliche Genehmigung für die Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen mit entsprechendem Ausgleich des Retentionsvolumens im Zuge der Neuberechnung des Überschwemmungsgebietes der Wutach im Bereich der Flurstück Nrn. 3477, 3047 und 3471 der Gemarkung Riedböhringen beantragt. In dem dafür durchzuführenden, wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahren war anhand einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und i. V. m. Anlage 1 (Nr. 13.18.2) und 3 UVPG zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG geben wir als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung bekannt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die wesentlichen Gründe hierfür sind Folgende:

Die unter Ziffer 1. bis 3. der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Merkmale und Auswirkungen wurden vom Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz sowie von der Unteren Naturschutzbehörde geprüft. Hierfür wurden die mit dem Antrag eingereichten Planunterlagen, sowie ggf. Stellungnahmen der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange hinzugezogen.

Für die Neuberechnung des Überschwemmungsgebietes wurde von der Stadt Blumberg ein ausführliches Gutachten im Zuge der Antragsstellung eingereicht. In diesem Gutachten wurden zwei neue Ausuferungsbereiche bei einem 100-jährlichen Hochwasser (HQ₁₀₀) festgestellt. Um einen Austritt zu verhindern wurden gleichzeitig die notwendigen Hochwasserschutzmaßnahmen aufgeführt. Dies betrifft zum einen die Erhöhung des angrenzenden Wirtschaftsweges, um die notwendige Uferbordhöhe zu erreichen und zum anderen die Aufschüttung eines Erdwalls mit anschließendem Mauerübergang. Da durch die Herstellung der Hochwasserschutzmaßnahmen ein Teil der Überschwemmungsfläche und des Retentionsvolumens verdrängt wird, muss dieses an anderer Stelle wieder ausgeglichen werden. Hierzu wird an der linken Gewässerseite des Schleifebächles, wo keine Überflutungsfläche für ein HQ₁₀₀ vorliegt, eine entsprechende Vertiefung vorgenommen.

Durch die Herstellung der Maßnahmen für den Hochwasserschutz sowie den Retentionsausgleich und die damit verbundenen Bautätigkeiten erfolgt, insbesondere durch die Erdarbeiten und die Befahrung der Grundstücke, ein zeitlich befristeter Eingriff in den Naturhaushalt. Die noch auszustellende wasserrechtliche Plangenehmigung wird diesbezüglich jedoch entsprechende Auflagen enthalten. Außerdem wird die geplante Vertiefung am oberirdischen Gewässer „Schleifebächle“ im Voraus zusammen mit unserem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz geplant, um weitergehende Eingriffe zu vermeiden. Es ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung der Auflagen keine dauerhafte Beschädigung des Bodens oder des Naturhaushaltes erfolgt. Insgesamt sind weder im dann geschützten Bereich noch in den Ausuferungsbereichen und im Bereich Retentionsausgleich geschützte Biotope oder FFH-Mähwiesen vorhanden und von den Maßnahmen betroffen. Hinzu kommt, dass der für den Retentionsausgleich vorgesehene Bereich, sowie auch der angrenzende zeitweise überflutete Bereich bereits als Ackerfläche genutzt wird und somit aktuell bereits ein Eingriff im Rahmen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung stattfindet. Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass der Naturhaushalt im Vergleich zu der aktuellen Nutzung, durch die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen und den Retentionsausgleich nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Abschließend ist somit festzustellen, dass bei dem beantragten Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Der Zustand der Umwelt wird sich nach Umsetzung der Maßnahmen zum Hochwasserschutz sowie dem Retentionsausgleich gegenüber dem jetzigen Zustand nicht verschlechtern. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde bestehen gegenüber dem Vorhaben daher auch keine Bedenken. Von dem geplanten Vorhaben sind folglich keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Durch entsprechende Auflagen in der wasserrechtlichen Plangenehmigung wird zudem sichergestellt, dass etwaige Einwirkungen der Baumaßnahmen ausgeglichen, vermieden oder minimiert werden.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Der weitere Verlauf des anhängigen wasserrechtlichen Verfahrens für das Vorhaben wird von dieser Feststellung nicht berührt.

Villingen-Schwenningen, den 10.11.2022

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz

gez. Lisa Basler